

Richtlinien zum Förderprogramm "Umstellung auf Wärmeerzeugung mit Erdgas-Brennwerttechnik oder Fernwärme"

Die Auszahlung einer Förderung ist an folgende Bedingungen geknüpft:

1. Gefördert wird die Umstellung eines Wärmeerzeugers, der nicht Erdgas oder Fernwärme einsetzt und mindestens 15 Jahre alt ist, auf Erdgas-Brennwerttechnik oder Fernwärme bzw. Erdgas-Brennwerttechnik oder Fernwärme in Kombination mit einer Solarthermieanlage.
2. Das Schornsteinfeger-Messprotokoll der bestehenden Anlage, sofern anlagentechnisch vorgeschrieben, muss der Anfrage zur Förderung beigelegt sein.
3. Weitere Fördervoraussetzungen sind der Abschluss eines 2-jährigen Gaslieferungsvertrages oder eines Wärmelieferungsvertrages mit den Stadtwerke Gießen AG (SWG) und das Vorhandensein eines für die SWG wirtschaftlich erschließbaren Zugangs zum Erdgasnetz (Abnahmestelle) im SWG Gas-Grundversorgungsgebiet oder das Vorhandensein eines für die SWG wirtschaftlich erschließbaren Zugangs zum Wärmenetz (Abnahmestelle) im SWG-Wärmenetzgebiet.
4. Der Förderanspruch besteht mit Start der Aktion am 1.05.2008 max. 6 Monate nach Bewilligung, längstens jedoch bis zum 30.09.2009. In jedem Fall muss bis zum 31.12.2009 der Gas- bzw. Wärmebezug aufgenommen und die Inbetriebnahme der neuen Anlage, ggf. einschl. Solaranlage, erfolgt sein.
5. Die Anzahl der förderbaren Anlagen ist begrenzt. Zur Feststellung und Überweisung der Fördergelder ist der Vordruck Abrechnung zur Förderanfrage mit den Rechnungsunterlagen des Installationsbetriebes bis spätestens 1 Monat nach Inbetriebnahme des neuen Wärmeerzeugers, ggf. einschl. Solaranlage bei den SWG einzureichen.